

Gemeinde Göhlen

5. Änderung des Flächennutzungsplans



Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung
Vorentwurf, April 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	3
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	7
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	9
2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	10
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.2.3 Schutzgut Fläche	15
2.2.4 Schutzgut Boden	16
2.2.5 Schutzgut Wasser	17
2.2.6 Schutzgut Landschaft	19
2.2.7 Schutzgut Klima	21
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	22
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	23
2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	23
2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	23
2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	23
2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	23
2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	23
2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	23
2.3.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	24
2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	24
2.5 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	24
2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
3. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	26
4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	28
5. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	29
5.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	29
5.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	29
5.3 Erforderliche Sondergutachten	29
6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
7. ANHANG	31

1. Einleitung

Windenergieanlagen produzieren sehr flächensparend und effizient grünen Strom aus Wind. Allerdings erzeugen sie aufgrund ihrer optischen Dominanz und den zu erwartenden Wirkungen aus Schall und Schattenwurf Konflikte, die deren Akzeptanz in der freien Landschaft deutlich mindern.

Die Gemeinde Göhlen beabsichtigt im Rahmen Ihrer Planungshoheit und mit Verweis auf die seit 2013 anhaltende Bearbeitung der Fortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 05.10.2022 zur 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans strebt die Gemeinde Göhlen für ihr Gemeindegebiet eine berücksichtigungsfähige Planung an, um im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Erzeugung von Windenergie substanziell Raum zu schaffen und gleichzeitig „Wildwuchs“ an neuen WEA an städtebaulich unverträglichen Standorten im Gemeindegebiet zu unterbinden.

Für das in Rede stehende Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung werden somit die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Der Gemeinde Göhlen liegen Investitionsabsichten für einen Windpark auf derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen vor. Weil im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark aus Sicht der Gemeinde keine Festlegung von konkreten Anlagenstandorten notwendig erscheint und darüber hinaus keine Abgrenzung eines im Regionalplan festgelegten Gebiets erforderlich wird, wird auf die Aufstellung eines Bebauungsplans für Windenergieanlagen verzichtet.

Die Gemeinde Göhlen beschränkt sich in ihren Regelungsinhalten auf eine flächenhafte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes.

Der Ordnungsgeber hat in § 11 Abs. 2 BauNVO ausdrücklich bestimmt, dass Gebiete, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, als sonstige Sondergebiete dargestellt werden können.

Wie für alle Sondergebiete muss auch für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien stets die Zweckbestimmung des Sondergebiets angegeben werden. Die Zweckbestimmung „Windpark“ steht dabei für die Konzentration von mehr als drei Windenergieanlagen (auch unterschiedlicher Trägerschaft) in einem räumlichen Zusammenhang.

Flächenbilanz	Bestand	Planung
Geltungsbereich der Änderung		418.882 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	418.882 m ²	0 m ²
Sonstiges Sondergebiet „Windpark“	0 m ²	418.882 m ²

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ist nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Überörtliche Planungen:

Maßstab der Beurteilung von Windenergievorhaben durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Mangels einer berücksichtigungsfähigen Konzentrationsflächenplanung oder einer verfestigten belastbaren Vorstufe (Ziele in Aufstellung) können der Errichtung von Windenergieanlagen in Westmecklenburg gegenwärtig durch das AfRL WM keine Belange der Raumordnung entgegengehalten werden.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 1. Februar 2022 (BGBl. I S. 1353) (sog. Wind-an-Land-Gesetz) entfällt die auf Ebene der Regionalplanung und kommunalen Flächennutzungsplanung bisher bestehende Möglichkeit einer Konzentrationszonenplanung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Dies hat auch Auswirkungen auf die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung in Mecklenburg-Vorpommern, die von der danach nicht mehr möglichen Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten zu einer Angebotsplanung mit Vorranggebieten umgestellt wird.

Bei solchen Vorranggebieten handelt es sich um Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind, wobei mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG).

Derartigen Festlegungen kommt eine ausschließlich innergebietliche Wirkung zu, ohne dass hiermit – wie bei den vormaligen Eignungsgebieten – eine Aussage zur außergebietlichen Unzulässigkeit von Vorhaben verbunden wäre. Damit entfällt die außergebietliche Ausschlusswirkung.

Als Ziel der Raumordnung wirkt sich die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten aufgrund der in § 1 Abs. 4 BauGB statuierten Anpassungspflicht der Bauleitpläne auch auf die kommunale Bauleitplanung aus.

So kann aufgrund des hiermit zum Ausdruck gebrachten Vorrangs der Windenergie gegenüber anderen Nutzungen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan deren Zulässigkeit innerhalb dieser Gebiete nicht vollständig oder weitgehend ausgeschlossen werden.

Anders als bei der bisherigen regionalplanerisch abschließenden Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Eignungsgebieten sind die Gemeinden aufgrund der Festlegung von Vorranggebieten nicht mehr von vornherein daran gehindert, auch

außerhalb entsprechender Gebiete mittels eigener Planung Flächen für die Windenergie auszuweisen.

In der Folge kommt den Vorranggebieten keine außergebietliche Ausschlusswirkung zu, wie sie bei den bisherigen Eignungsgebieten bestand. Auch außergebietliche Darstellungen müssen jedoch die Ziele der Raumordnung beachten sowie deren Grundsätze und Erfordernisse berücksichtigen, so dass entsprechende Planungen aus raumordnungsrechtlichen Gründen scheitern können.

In der Festlegungskarte des Landesraumentwicklungsprogramm M-V wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft bestimmt. Damit stehen der Planung der Gemeinde Göhlen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Fachplanerische Vorgaben:

Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

Das mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte sonstige Sondergebiet „Windpark“ befindet sich etwa fünf Kilometer westlich der Stadt Ludwigslust. Hier sind der Denkmalbereich Schloss, Park und Stadt Ludwigslust als Denkmal-Ensemble herausragender Bedeutung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Planungsraum umfasst Teilflächen einer großflächigen Agrarlandschaft etwa 1.000 m nordöstlich von Göhlen mit einer Geltungsbereichsgröße von etwa 43 ha.



Abbildung 1: Blick auf den Planungsraum in Richtung Osten, Quelle: UKA 2023

Einbezogen wurden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, die von geradlinig angeordneten Entwässerungsgräben als Gewässer II. Ordnung durchzogen werden.

Die südliche Grenze bildet die Rögnitz als Fließgewässer II. Ordnung. Die nordöstliche Grenze bildet ein Zuflussgraben der Rögnitz als Gewässer II. Ordnung.

Das anstehende Gelände ist mit mittleren Höhen um 22,5 m NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 als sehr eben einzuschätzen.

Abgesehen von der grabenbegleitenden Gehölzvegetation entlang der Rögnitz selbst und eines Nebengrabens ist der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als strukturarm und gehölzfrei anzusehen.

Es fehlen Sölle und Feldgehölze. Die Intensivlandwirtschaft mit Maisanbau in 2023 dominiert auch das landschaftliche Erscheinungsbild.

Die verkehrliche Erschließung ist ausschließlich über gemeindliche Wirtschaftswege möglich.

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder europäische Schutzgebiete sind im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden.

Festlegung des Untersuchungsraumes

Für die vorliegende Planung ergeben sich aufgrund der verschiedenen Wirkfaktoren unterschiedliche Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aus diesem Grund sind die Untersuchungsräume differenziert für jedes Schutzgut festzulegen.

Beim ordnungsgemäßen Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sind grundsätzlich keine stofflichen Immissionen auf die **Schutzgüter Boden, Wasser und Biotope** zu erwarten. Aus diesem Grund wird für die o.g. Schutzgüter der Geltungsbereich einschließlich eines Zusatzkorridors von 200 m als Untersuchungsraum festgelegt.

In Bezug auf das **Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit** sind potenzielle Immissionen in Form von Schattenwurf und Lärm zu bewerten. Die Auswahl der maßgebenden Immissionsorte ist im nachgelagerten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Basis des nach TA-Lärm definierten Einwirkungsbereichs konkreter WEA-Standorte vorzunehmen. Eine solche Prüfung ist für die vorbereitende Planungsebene des Flächennutzungsplans nicht zielführend. Hier ist die Einhaltung von Mindestabständen zu Wohnnutzungen nach dem Vorsorgegrundsatz sicherzustellen. Entsprechend wird der Untersuchungsraum auf 1.000 m festgelegt.

Der für das **Schutzgut Landschaftsbild** relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen bzw. ästhetischen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens wird der Untersuchungsraum auf 500 m um den Geltungsbereich festgelegt.

Für **nationale und europäische Schutzgebiete** sowie die **Fauna und insbesondere windkraftsensible Großvogelarten** wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen durch Vogelschlag der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einschließlich eines Zusatzkorridors von 2.000 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Auswirkungen über diesen Bereich hinaus sind aufgrund des zu erwartenden Wirkgefüges nicht ableitbar.

Für die verbleibenden **Schutzgüter Luft und allgemeiner Klimaschutz sowie Kultur- und sonstige Sachgüter** werden Untersuchungsräume von 50 m als ausreichend angesehen.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Die in Rede stehende Flächennutzungsplanänderung und die damit planungsrechtlich vorbereitete Errichtung eines Windparks ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Folgende mögliche Auswirkungen sind aufgrund der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen zu bewerten:

Baubedingte Auswirkungen

- Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr

Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen und Tiere, Schutzgebiete und Baudenkmale

Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlagen ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden diese Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Umweltprüfung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund fehlender Anlagenstandorte und -parameter nicht möglich. Hier erfolgt ein Konflikttransfer in das nachgelagerte Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich innerhalb der Ortslage Kummer (Stadt Ludwigslust) in einem Abstand von etwa 1.200 m nordöstlich mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes.

Darüber hinaus sind weitere Außenbereichswohnnutzungen etwa 800 m östlich im Bereich Mäthus (Stadt Ludwigslust) mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes zu berücksichtigen.

Weiterhin sind Wohnnutzungen etwa 1.000 m südwestlich innerhalb der Ortslage Göhlen (Auf dem Sand) mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes zu betrachten.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Pflanzen und Biologische Vielfalt

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern herangezogen.

Methodik

Auf dieser Grundlage und mit Hilfe der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern mit Stand 2013 erfolgt die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes (siehe Anlage 1).

Differenziert nach zusammengefassten Hauptgruppen erfolgt im Weiteren eine kurze Beschreibung der im untersuchten Natur- und Landschaftsraum relevanten Biotoptypen:

Ergebnisse

Das dargestellte sonstige Sondergebiet ist überwiegend als **Sandacker (ACS)** einzuschätzen. Ackerflächen werden landwirtschaftlich bearbeitet und sind folglich wesentlich als naturfern einzuschätzen. Die im Geltungsbereich vorherrschenden Flächen sind intensiv genutzt und strukturarm. Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist entsprechend auszuschließen. Hochwertige Biotope befinden sich außerhalb des dargestellten Sondergebietes und werden als solches erhalten. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung unterbindet das Ausbilden einer artenreichen Vegetationsdecke.

Die naturschutzfachliche Wertstufe der Biotoptypen im Untersuchungsraum erfolgt auf Grundlage der der Anlage 3 (Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufe der Biotoptypen) der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ aus dem Jahr 2018. Die räumliche Lage der Biotoptypen wird in der Biotoptypkartierung als Anlage des Umweltberichtes dargestellt.

Biotoptypen mit hoher Bedeutung (Wertstufen 3-4)

Als Biotope mit hoher Bedeutung sind im Umfeld des Geltungsbereiches gesetzlich geschützte Baumreihen (BRR) sowie Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX) zu benennen.

Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung (Wertstufen 2-3)

Den im Geltungsbereich vorhandenen Binnengräben (FGB) sind aufgrund der intensiven Instandhaltung und der geringen Gefällesituation in Verbindung mit bestehenden Schöpfwerken kein tatsächlicher Fließgewässercharakter zuzuordnen.

Im Untersuchungsraum jedoch außerhalb des einbezogenen Geltungsbereiches befinden sich Wälder mit einem Fichtenbestand (WZF).

Biotoptypen mit geringer Bedeutung (Wertstufe 2-1)

Intensivgrünland auf Mineralstandorten ist in den Randlagen des Untersuchungsraumes im Nordwesten und Süden vorhanden.

Biotoptypen mit untergeordneter Bedeutung (Wertstufe 0-1)

Der Planungsraum selbst sowie die nördlich angrenzenden Flächen des Untersuchungsraums umfassen Sandacker (ACS). Durch eine regelmäßige Bewirtschaftung mit landwirtschaftlicher Großtechnik sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird die Bedeutung als Lebensraum eingeschränkt.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum versiegelte (OVW) und teil- bzw. nicht versiegelte Wirtschaftswege (OVU) und Straßen (OVL).

Flora

Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen in Mecklenburg-Vorpommern sind der Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Vierteiliger Rautenfarn (*Botrychium multifidum*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Echter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Das Vorkommen von **Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der Vornutzung des Vorhabenstandortes als Ackerland ausgeschlossen werden.

Fauna

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich **national geschützten Arten** sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Methodik

In Abhängigkeit der Habitat-Ausstattung des Untersuchungsraumes lassen sich Rückschlüsse auf das faunistische Arteninventar bilden.

Grundsätzlich ist einer intensiv bewirtschaftete Agrarlandschaft ohne Strukturelemente, wie lineare Gehölze, Feldgehölze, Wälder oder artenreiche Stillgewässer keine hervorgehobene Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zuzuordnen.

Allerdings sind bei der Planung von Windparks innerhalb dieser Agrar-Kulturlandschaft insbesondere die windkraftsensiblen Großvogelarten von abwägungserheblicher Bedeutung. Die Betroffenheit von Großvogelarten im Umfeld von bis zu 2.000 m kann zu Vollzugshindernissen auf der Vorhabenzulassungsebene führen, sodass schon auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans der Bestand dieser Vogelarten innerhalb der Umweltprüfung zu untersuchen ist.

Planungsrelevant sind demnach Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Weißstorch, Schwarzstorch und Kranich.

Entsprechend erfolgte 2023 durch das *CompuWelt-Büro* aus Schwerin eine Erfassung von störungsempfindlichen Großvogelarten innerhalb des Geltungsbereiches sowie im weiteren Umfeld bis 2.000 m außerhalb der für die Flächennutzungsplanänderung einbezogenen Flächen.

Für Amphibien, Fledermäuse, Reptilien, Brutvögel des Offenlandes sowie Rast- und Zugvogelaktivitäten liegen derzeit keine Kartierungsergebnisse vor.

Untersuchungsergebnisse¹

Für das UG wurden neun windkraftsensibile Großvogelarten für die Habitatanalyse ausgewählt. Hiervon befinden sich Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wiesenweihe und Weißstorch in der Anlage 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (28.07.2022). Hinzu kommen Schwarzstorch und Kranich, die potenziell im Vorhabengebiet vorkommen können.

Weitere Arten wie Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Sumpfohreule und Uhu wurden im Rahmen der bisherigen Kartierungen nicht festgestellt und werden ebenso wie Schreiadler, Steinadler und Kornweihe, bei denen in den letzten Jahrzehnten im Umfeld des UG keine Ansiedlungen festgestellt wurden, hier nicht behandelt.

...

Seeadler

Die Flächen dienen gelegentlich der Nahrungssuche. Brutreviere befinden sich jedoch erst in hinreichender Entfernung von 6,5 km nordwestlich und 3,5 km südöstlich des VG.

...

Fischadler

Es gibt keine Brutzeitbeobachtung aus 2023. In früheren Jahren gab es nur ausnahmsweise durchziehende Vögel der Art.

...

Rotmilan

2023 wurde nur ein Brutplatz der Art im Nordwesten des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die Entfernung des Horstes zum Vorhabengebiet betrug 1,9 km. Diverse Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet lassen weitere Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsraums annehmen.

¹ *CompuWelt-Büro, Schwerin, 2023*

...

Schwarzmilan

Ein Brutplatz befand sich im Jahr 2023 etwa 1,2 km östlich des Vorhabengebietes in einem kleinen Feldgehölz am Rand des Ludwigsuster Kanals. Die Nahrungssuche lag in erster Linie im Horst-Nahbereich, erreichte gelegentlich aber auch Flächen des VG.

...

Rohrweihe

Die Art hat nicht im UG gebrütet. Lediglich eine Beobachtung im Juli kann auf eine aufgegebenen Brut außerhalb des UG hinweisen. Bei einer früheren Erhebung (2015) konnte noch ein Brutpaar im UG angenommen werden.

...

Wiesenweihe

Die Art wurde 2023 nicht beobachtet.

...

Weißstorch

Das Nest in Kummer war 2023 nicht besetzt. Gelegentlich wurde es von einem Altstorch aufgesucht (<https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php>). Zwei Beobachtungen zur Brutzeit im SO könnten Individuen des erfolgreichen Brutpaares in Göhlen (2023 ein flügger Jungvogel) sein. Möglich ist auch, dass es sich um Nichtbrüter, späte Durchzügler oder noch nicht geschlechtsreife Störche gehandelt hat.

...

Schwarzstorch

Das letzte bekannte Brutvorkommen des Schwarzstorchs im UG bestand im Jahr 2015. Seit diesem Zeitpunkt zerfällt das verlassene Nest südlich von Kummer. Neue Beobachtungen der Art fehlen im Untersuchungsgebiet.

...

Kranich

Während der gesamten Brutzeit 2023 befanden sich einzelne als auch verpaarte Kraniche im Untersuchungsgebiet, ohne dass diese ein Revier- oder Brutverhalten anzeigten. Dennoch ist rückwirkend und zukünftig das vereinzelt Brüten von Kranichen nicht auszuschließen. Die Populationsdichte in Norddeutschland ist weiterhin ansteigend.

Zusammenfassung der Ergebnisse:²

Das Untersuchungsgebiet im Kreis Ludwigslust-Parchim zeigt sich als eine Habitat-Mischung aus Äckern, Grünland und Forsten unterschiedlicher Zusammensetzung sowie einem gut ausgebauten Entwässerungsgräben-System.

In diesem z.T. wirtschaftlich geförderten Gebiet ergeben sich trotz der intensiven Landwirtschaft dennoch lokal geeignete Lebensräume für verschiedene Großvogelarten (Greifvögel, Störche, Kraniche).

Aufgrund der Störpotenziale des Verkehrs, der intensiven Bewirtschaftung mit einem dominierenden Maisanbau für die Tierproduktion werden diese jedoch nur eingeschränkt durch die untersuchten Arten besiedelt. Potenziell vorkommende Arten wie die Rohr- und Wiesenweihe fehlen als Brutvögel.

Ein Ehemaliges Brutvorkommen des Schwarzstorchs wurden aufgegeben.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Das dargestellte sonstige Sondergebiet umfasst eine Flächenkulisse von rund 41 ha.

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans planungsrechtlich vorbereiteten Vollversiegelungen lassen sich aufgrund der fehlenden Standortkonkretisierungen nicht bestimmen.

In der Regel wird die Anlage von teilversiegelten Schotterwegen für Zuwegungen und Kranstellflächen sowie die Vollversiegelung für die Fundamente der WEA erforderlich. Für den überwiegenden Flächenanteil innerhalb des Geltungsbereiches kann jedoch der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche und damit die Funktionssicherung des Boden-Wasser-Haushaltes als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage sichergestellt werden.

Der Flächenentzug für die Landwirtschaft wird einen Anteil von 10 % nicht überschreiten.

² CompuWelt-Büro, Schwerin, 2023

2.2.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Die im Planungsraum betroffenen Ackerböden sind durch ein geringes bis mittleres landwirtschaftliches Ertragsvermögen mit 20 bis 30 Bodenpunkten gekennzeichnet.

Als Bodenart herrschen Sande vor. Nordöstlich sind auch moorige Böden betroffen.

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Im Einflussbereich der Sondergebietsdarstellungen sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden. Der Geltungsbereich umfasst den bereits vorhandenen Intensivacker.

Es werden keine gesetzlich geschützten Biotope als Baugebiet überplant. Mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes Windpark wird auch zukünftig eine hohe Nutzungsintensität der Landwirtschaft möglich sein.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Durch die Vorprägung als Intensivacker hat der Boden in diesem Bereich durchschnittliche Bedeutung für den Stoff- und Wasserhaushalt.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bodendenkmäler bekannt.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Der Planungsraum befindet sich nicht innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten. Überschwemmungsgebiete sowie überflutungsgefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.

Einbezogen wurden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, die von geradlinig angeordneten Entwässerungsgräben als Gewässer II. Ordnung durchzogen werden. Stehende Oberflächengewässer werden nicht überplant.

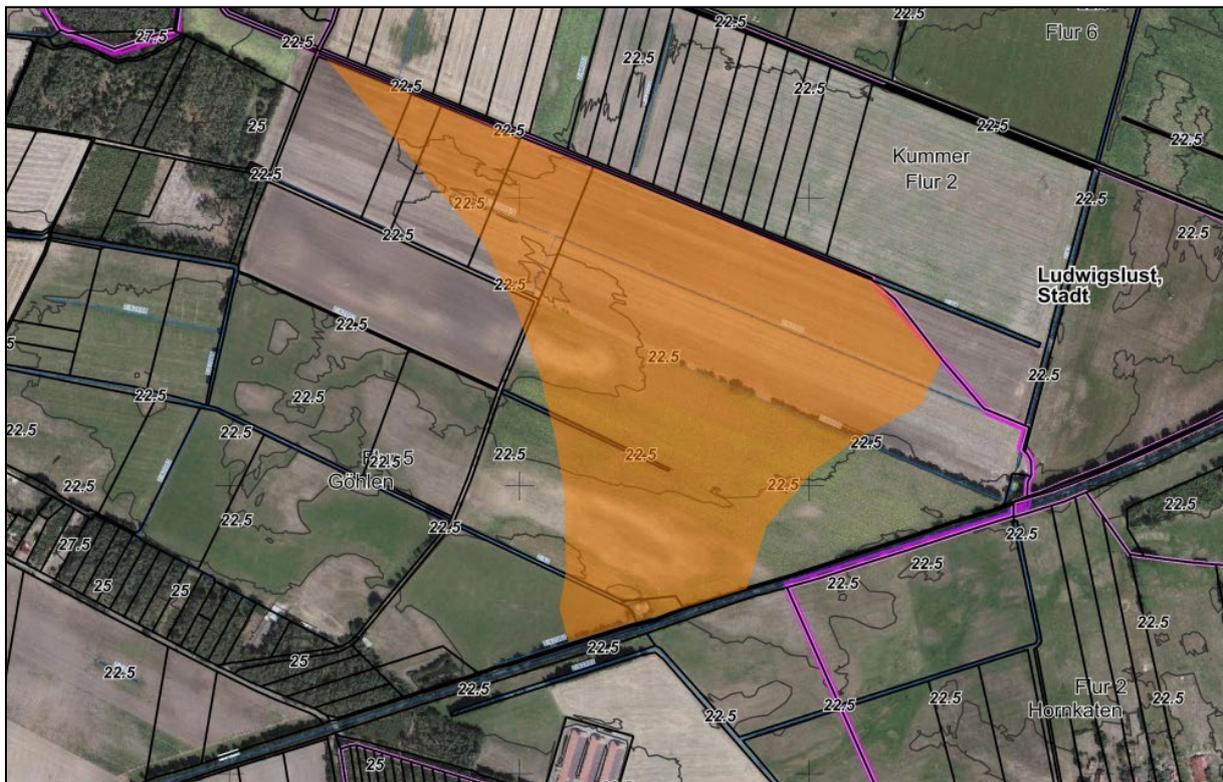


Abbildung 2: Luftbild mit orange markiertem Planungsraum; Quelle: GeoPortal M-V

Die südliche Grenze bildet die Rögnitz als Fließgewässer II. Ordnung. Die nordöstliche Grenze bildet ein Zuflussgraben der Rögnitz als Gewässer II. Ordnung.

Hinweise

Zur Gewährleistung der Unterhaltung von Gewässern ist gemäß § 36 und § 38, Absatz 1 WHG ein Abstand von 5 m beidseitig ab Gewässeroberkante bzw. Rohrscheitel von jeglicher Bebauung (Schaltkästen, Masten etc.) freizuhalten.

Grundwasser

Gemäß der ersten Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg von 2003 befindet sich der Untersuchungsraum in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers.

Der Grundwasserflurabstand ist mit kleiner gleich zwei Metern als gering einzuschätzen.

Der Planungsraum ist entsprechend mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit des Grundwassers zu berücksichtigen.

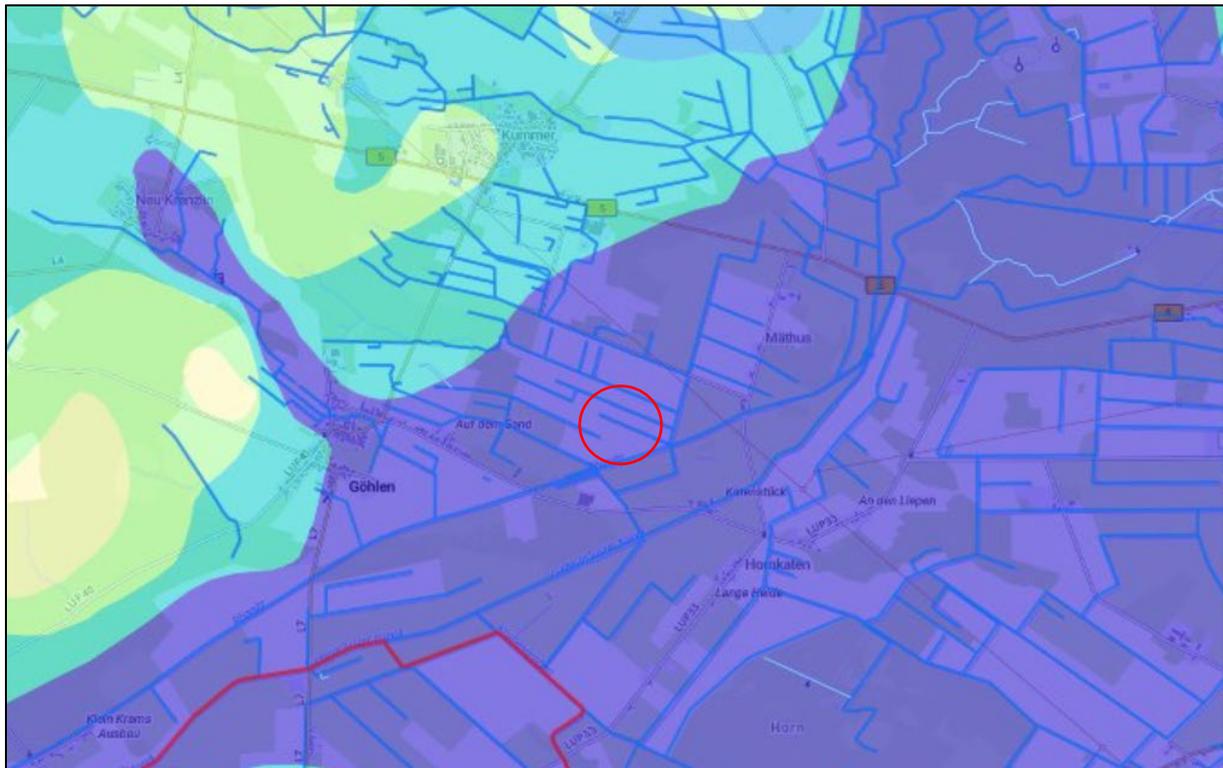


Abbildung 3: Grundwasserflurabstände in den Planteilen laut Geoportal M-V



2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung der Erlebnisqualität und des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der standortbezogenen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe (Kulturgrad) und Schönheit (Erleben).

Gemäß der ersten Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg von 2003 befindet sich der Untersuchungsraum in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes.

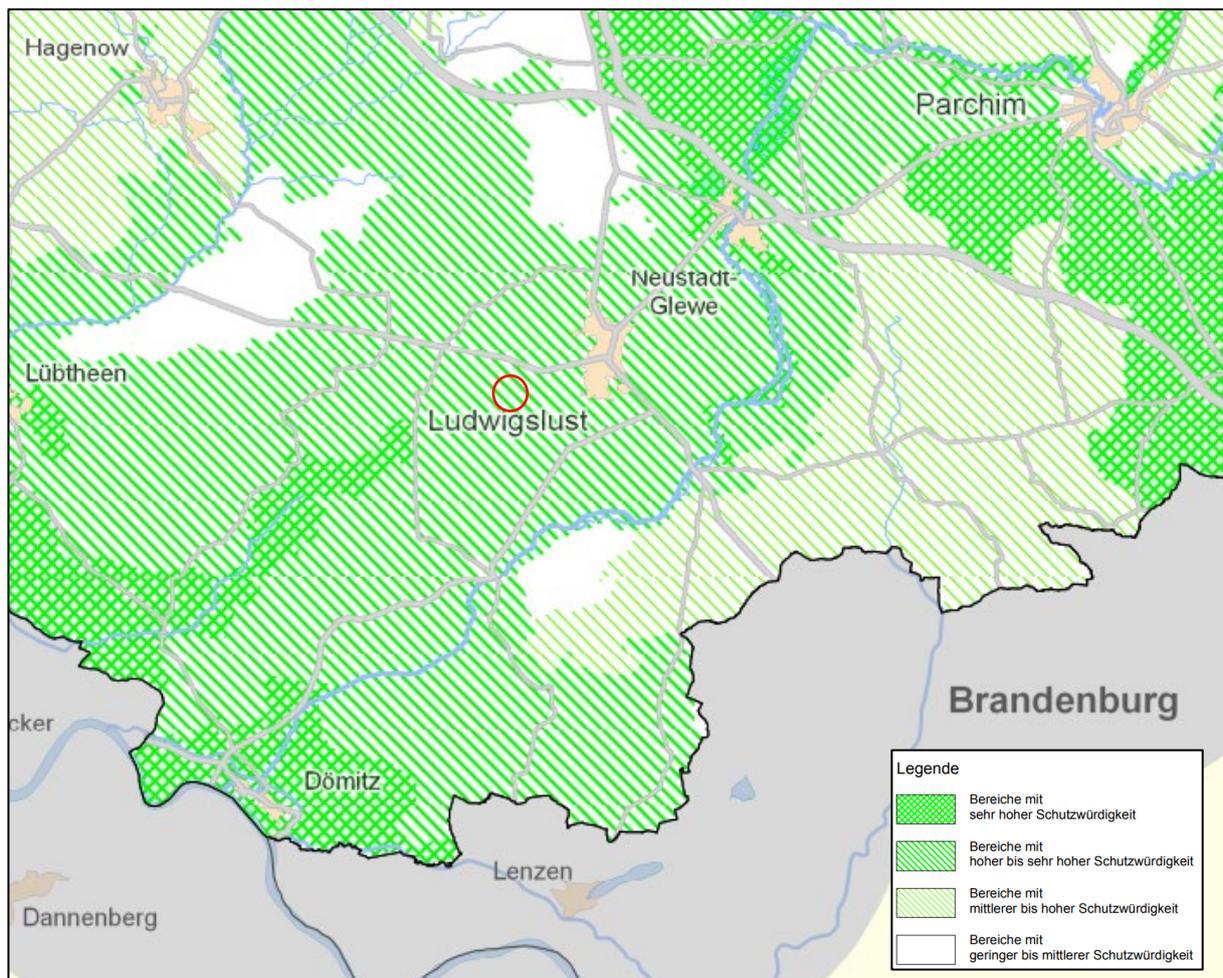


Abbildung 5: Auszug aus der Karte 8 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, GLRP WM, der Untersuchungsraum ist rot markiert

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans typischen Landnutzungsformen ist der Planungsraum in seiner Eigenart typisch für eine seit Jahrhunderten anthropogen überprägte Agrarlandschaft.

Als Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die Erlebbarkeit der Landschaft steigern, sind im Untersuchungsraum vor allem die umliegenden Wälder und die Gewässerstrukturen zu benennen.

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Für den in Rede stehenden Planungsraum kann kein naturnaher Charakter festgestellt werden.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich auf das Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung.

Die nachfolgende Abbildung enthält die Darstellung der Landschaftsbildraumbewertung entsprechend der Daten des Geoportals M-V. Es wird deutlich, dass sich der überwiegende Teil des dargestellten sonstigen Sondergebietes innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerland zwischen „Rögnitz und Eldeniederung“ mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung befindet.



Abbildung 6: Landschaftsbildräume Bewertung ohne gutachterlichen Landschaftsrahmenplan

2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Das Klima der Region ist warm und gemäßigt. Nach der Klassifikation von Köppen und Geiger ist der Klimatyp im Planungsraum Cfb. Das Cfb-Klima ist einer der am häufigsten anzutreffenden Klimatypen in Mittel- und Westeuropa.

Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig verteilt und die Temperaturen der vier wärmsten Monate liegt über dem 10°C-Mittel.³ Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Göhlen liegt bei 9 °C und die jährliche Niederschlagsmenge bei ca. 450 mm.

Gemäß des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg befindet sich die Gemeinde Göhlen in einer niederschlagsbegünstigten Region.

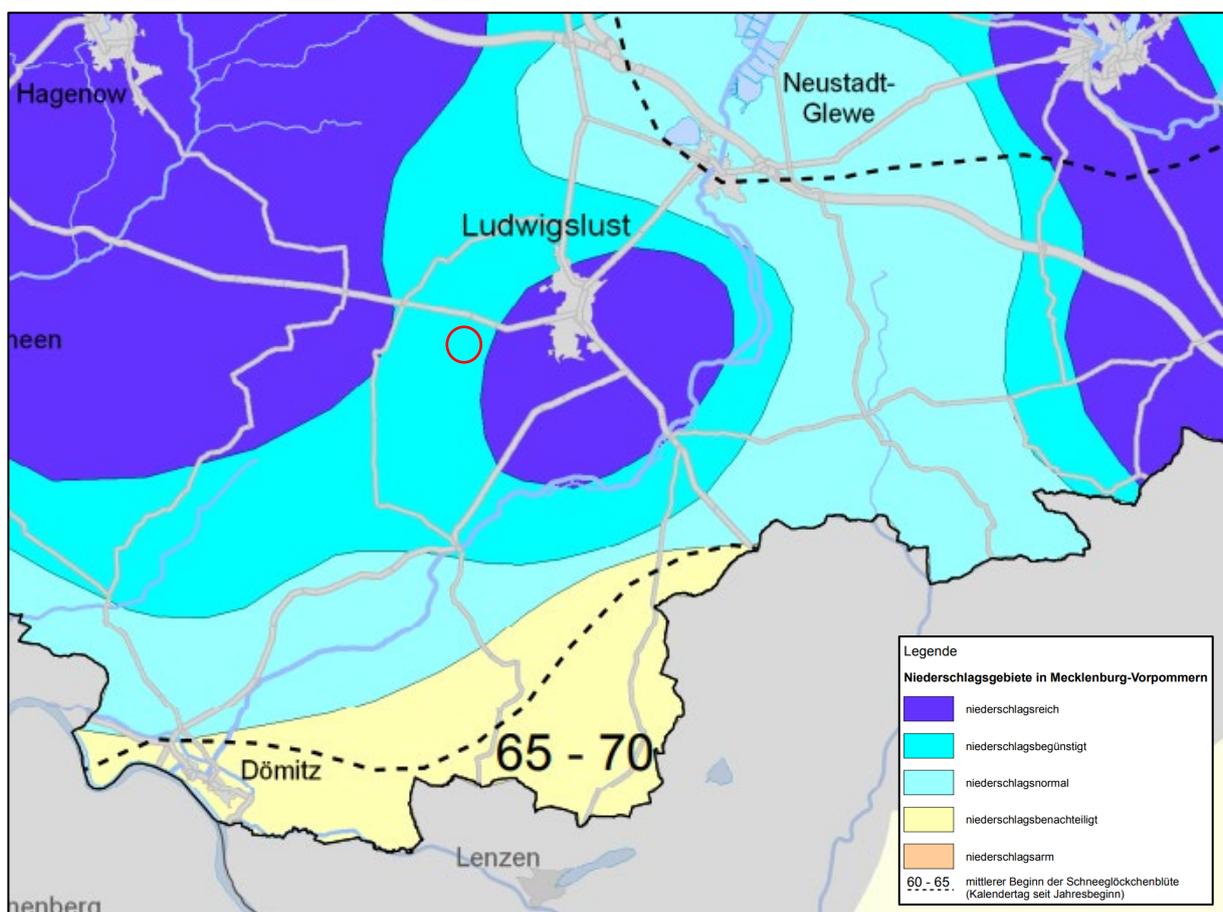


Abbildung 7: Auszug aus der Karte 7 Klimaverhältnisse des GLRP WM, der Untersuchungsraum ist rot markiert

³ <http://klima-der-erde.de/koeppen.html>

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale

Der geplante WP Göhlen liegt vier bis sechs Kilometer westlich des Denkmalsbereiches Schloss, Park und Stadt Ludwigslust. Bei dem Denkmalensemble handelt es sich um eine großflächige und planmäßig angelegte Schlossanlage mit englischem Landschaftsgarten und einer klassizistischen Stadt mit zahlreichen axial angelegten Straßenzügen. Sowohl innerhalb der Parkanlage als auch in der Stadt ergeben sich immer wieder direkte visuelle Bezüge in die umgebende Landschaft.

Der Denkmalsbereich Schloss Ludwigslust wurde im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Sachthema Windenergie, durch den Fachbeitrag Denkmalschutz besonders betrachtet. Dabei wurde die besondere Schutzwürdigkeit des Denkmalsbereiches herausgestellt (Umweltplan 2021).

Bodendenkmale

Im Planungsraum sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer Rognitzniederung“ befindet sich etwa 1.950 m nordöstlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow“ zu berücksichtigen. Dieses erstreckt sich in etwa 4 km Entfernung südwestlich des Planungsraums.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Flächennutzungsplanänderung erfolgt nun im Folgenden die Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt -

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Pflanzen und Biologische Vielfalt

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt -

2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt -

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt -

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt –

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt –

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt –

2.3.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt –

2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt –

2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der zu prüfenden Flächennutzungsplanänderung der Planungsraum als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt.

Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts innerhalb des Geltungsbereiches keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

2.5 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, sind beim Bau und Betrieb eines Windparks nicht vorhanden.

Die mit der Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich vorbereiteten Vorhaben unterliegen nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Es handelt sich um keinen Störfallbetrieb und auch im Umfeld sind keine Störfallbetriebe, sodass Wechselwirkungen nicht auftreten können. Die Gefahr von schweren Unfällen ist nicht gegeben. Eine erhebliche Gefahr des Austretens wassergefährdender Stoffe besteht nicht.

2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt –

3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Windenergienutzung in Mecklenburg-Vorpommern wurde in den letzten 20 Jahren in geordneter Weise ausgebaut. Bisher durften Windenergieanlagen nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ ausschließlich innerhalb von so genannten Eignungsgebieten geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde entsprechend durch die Regionalplanung begrenzt. Die Eignungsgebiete wurden über die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Regionalplänen festgelegt.

Mit dem neuen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen geschaffen. Damit ist seit dem 1. Februar 2023 die Rechtsgrundlage zur Einschränkung der Windenergienutzung durch eine „Ausschlussplanung“ entfallen. Das gilt für die Regionalplanung in den Ländern wie für die Flächennutzungsplanung in den Kommunen gleichermaßen.

Aus diesem Grund wurde die bisherige Richtlinie für die Regionalen Planungsgemeinschaften geändert. Künftig werden diese nach dem Prinzip einer ‚Angebotsplanung‘ in ihren Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen. Eignungsgebiete entfallen auf Grund der Änderungen des Bundesgesetzgebers zu Gunsten von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach dem Prinzip einer Angebotsplanung der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften.

Für die vorliegende Planung der Gemeinde Göhlen bestehen bisher keine regionalplanerischen Vorgaben durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

Nach dem Gegenstromprinzip sollen vorliegend Flächenkulissen auf der kommunalen Planungsebene erarbeitet werden, die durch die Regionale Planungsgemeinschaft übernommen werden können.

Dazu werden durch die Gemeinde Göhlen zunächst Siedlungen mit einer ausreichenden Prägung im Sinne von § 34 BauGB von etwa 1.000 m ausgeschlossen. Für Außenbereichssiedlungen wurde ein freizuhaltender Schutzradius von 800 m berücksichtigt.

Auch die etwa 1.578 ha Waldfläche sollen nicht überplant werden.

Die etwa 1.558 ha Flächen für die Landwirtschaft könnten grundsätzlich der Flächeninanspruchnahme für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks dienen.

Allerdings entfallen nach Einschätzung der Gemeinde Göhlen alle landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Abstandsflächen zum Schutz der Siedlungsstrukturen und darüber hinaus die Areale mit besonderen Funktionen des Landschaftsbildes und des besonderen Artenschutzes.

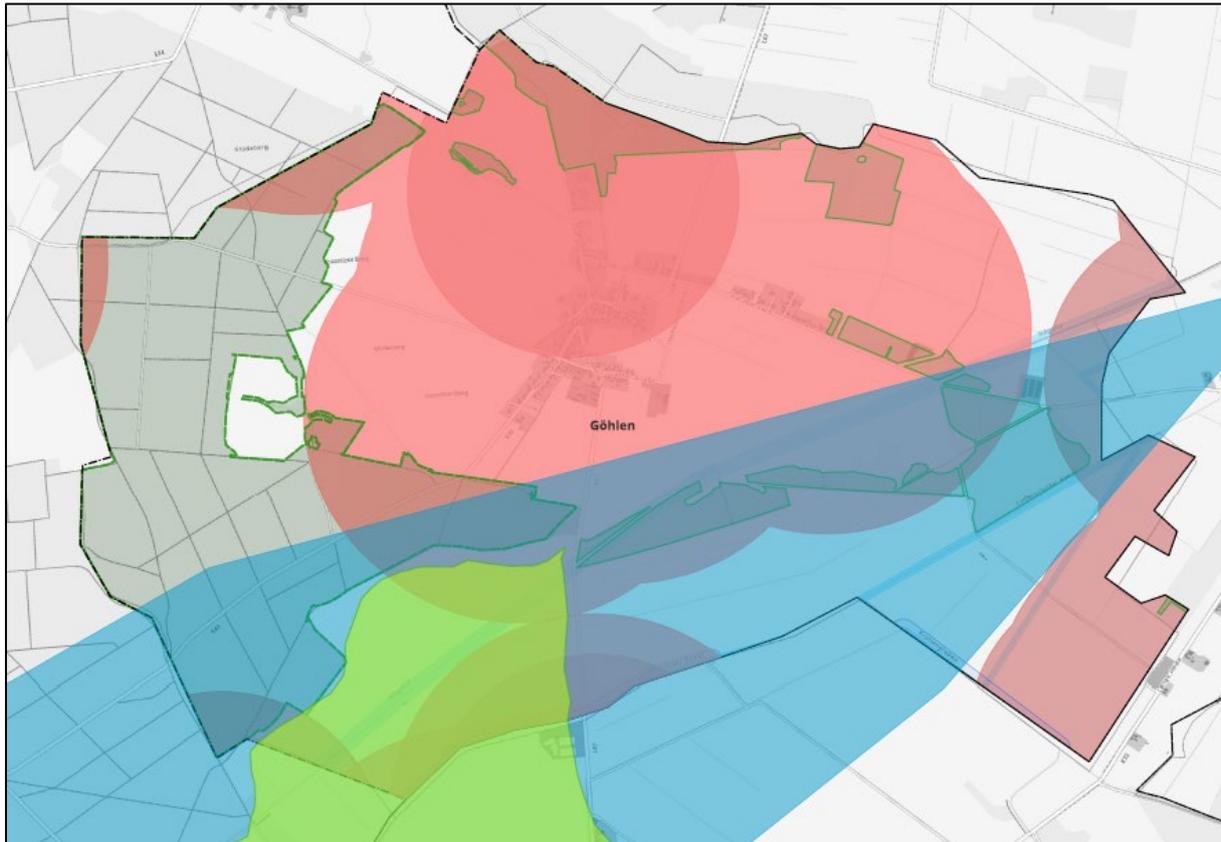


Abbildung 8: Übersichtskarte mit restriktiven Funktionen, Quelle: UKA Rostock, März 2024

Abbildung 1 beinhaltet die Gemeindegrenze sowie die Ausschlusskriterien auf Basis des **Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land⁴** sowie weitere Kriterien der Landschaftsplanung.

Ausschlusskriterien (Erlass VV M-V 230-5)

- Gewässer
- Siedlung Außenbereich 800m
- Siedlung Innenbereich 1.000m
- Wald
- Überschwemmungsgebiete
- Waldschutzgebiet

Weitere Kriterien

- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4
- Vogelzug Zone A
- Gemeindegrenze

Damit verbleiben innerhalb des Gemeindegebietes zwei Teilflächen westlich und östlich von Göhlen. Für die westliche Teilfläche ist mit der unmittelbaren Waldnähe ein höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial verbunden. Darüber hinaus verläuft ausgehend von der nördlichen Grenze der westlichen Potenzialfläche etwa 300 nordöstlich eine 110 kV-Freileitung als nahegelegener Netzverknüpfungspunkt.

Insofern formt die Gemeinde Göhlen im Rahmen ihrer 5. Änderung des Flächennutzungsplans die östliche Teilfläche für die Ansiedlung von Windenergieanlagen weiter aus.

⁴ VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5 vom 7. Februar 2023 – V 130 – 00001-2023/005-012 –

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt –

5. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

5.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Einbeziehung bestehender gutachterlicher Untersuchungen. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

5.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und eine wissenschaftliche Begleitung in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Feinsteuerung abzuleiten.

Die Gemeinde Göhlen plant, nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch die Einbeziehung entsprechender Fachgutachter. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

5.3 Erforderliche Sondergutachten

keine

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

- wird im weiteren Aufstellungsverfahren ergänzt -

7. Anhang

Anhang 01 Biotypenkartierung